



**Greyhound Protection International**  
**- zum Schutz der Greyhounds und Galgo Espanol e. V. -**

Greyhound Protection International e. V., Saturnstr. 47, 53 842 Troisdorf  
Tel.: 02241/3019504 oder 02841/61618  
Fax: 02241/3019505 oder 02841/916098  
Spendenkonto: Nr. 7 556 301, Kreissparkasse Heinsberg, BLZ 312 512 20  
IBAN: DE48 3125 1220 0007 5563 01  
BIC: WELADED1ERK  
Homepage: [www.greyhoundprotection.de](http://www.greyhoundprotection.de)

## Vertrag

zwischen

Greyhound Protection International z. Schutz d. Greyhounds und Galgo Espanol e.V.  
vertreten durch \_\_\_\_\_

– im Folgenden „GPI“ genannt –

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Personalausweis Nr. \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Übernehmer“ genannt –

## über die Übernahme des Tieres

Art \_\_\_\_\_ Rasse \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_ Farbe \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Tatoo-Nr. \_\_\_\_\_

Alter \_\_\_\_\_ Chip-Nr. \_\_\_\_\_

Kastriert  ja  nein

Besondere Bemerkungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- im Folgenden „Tier“ genannt -

1. Am \_\_\_\_\_ wird das Tier nach Vorgespräch/-en und Besuch/-en durch \_\_\_\_\_ an den Übernehmer übergeben.
  2. Der Übernehmer zahlt für die GPI durch das Tier entstandenen Kosten (Kastration, Bluttest, Impfungen etc.) eine Spende in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  3. GPI versichert dem Übernehmer alle dem Verein zum Zeitpunkt der Überlassung bekannten Informationen über Vorleben des Tieres, eventuelle Krankheiten, Empfindlichkeiten oder sonstige relevante Daten, mitgeteilt zu haben.
  4. Die Übernahme erfolgt für das erste Jahr zunächst auf Probe. Innerhalb dieser Zeit wird die Haltung des Tieres von GPI durch Telefonate, Brief-/E-Mail-Verkehr und/oder Besuche verfolgt. Bei nicht artgerechter Haltung oder anderen Problemen ist GPI berechtigt, das Tier vom Übernehmer zurück zu fordern.
  5. Im Gegenzug für die Überlassung des Tieres verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier jederzeit artgerecht als „Familienmitglied“ zu halten, es ordnungsgemäß zu pflegen, zu füttern, ihm angemessene Sozialkontakte zu ermöglichen, es impfen und im Krankheitsfall tierärztlich versorgen zu lassen.
  6. Unzulässig ist jede, den Zwecken des Vereins zuwider laufende Haltung des Tieres, insbesondere:
    - a) jedwede Misshandlung oder Quälerei des Tieres (hierzu gehört auch die Benutzung eines Teletaktgerätes zur Erziehung)
    - b) eine – auch zeitweise - Zwinger- oder Kettenhaltung, bzw. zeitweise oder dauerhafte Haltung des Tieres außerhalb der Wohnung/des Hauses
    - c) die Durchführung oder Duldung von Tierversuchen jeder Art
    - d) die Teilnahme des Tieres an Hunderennen ohne schriftliche Zustimmung des Vereines
    - e) eine medizinisch nicht gebotene Einschläferung des Tieres
    - f) die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Tieres an Dritte.
- Jeder Verstoß gegen einen der Punkte dieses Paragraphen wird von GPI unverzüglich zur Anzeige gebracht werden. Ferner wird GPI vom Vertrag zurücktreten und der Übernehmer muss das Tieres sofort an GPI zurückgeben. Zusätzlich ist für jeden Verstoß vom Übernehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- EUR zu zahlen.
7. Sollte das Tier unkastriert übergeben worden sein, darf mit dem Tier nicht gezüchtet werden. Unter Zucht wird jeder vom Übernehmer beabsichtigte oder geduldete Deckakt des Tieres verstanden. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 2.500,- EUR fällig, GPI wird vom Vertrag zurück treten und die Rückgabe des Tieres fordern.
  8. GPI verpflichtet sich für die Lebenszeit des Tieres, dem Übernehmer bei Fragen oder Problemen bezüglich der Tierhaltung im Rahmen der Möglichkeiten von GPI, Hilfestellung zu leisten.

9. Sofern der Übernehmer seinen Vertragspflichten nicht mehr nachkommen kann oder möchte, verpflichtet sich GPI jederzeit zur kostenlosen Rücknahme des Tieres in seine Obhut. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier zu der Pflegestelle von GPI in Willich bzw., nach Rücksprache, zu einer anderen von GPI genannten Adresse zu bringen.

10. Eine Rückgabe-/nahme des Tieres (Paragrafen 4, 6, 7 und 9) verursacht keinen Erstattungsanspruch von Spenden oder Kosten des Übernehmers an GPI.

11. Der Übernehmer verpflichtet sich, GPI jederzeit Auskunft über die Haltung des Tieres zu geben und einem Beauftragten von GPI zu gestatten, sich (ggfs. auch ohne Vorankündigung) vor Ort von der artgerechten Pflege und Haltung des Tieres zu überzeugen.

Zu diesem Zweck hat der Übernehmer dem Verein jeden Wohnortwechsel unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug mitzuteilen. Bei einem entsprechenden Versäumnis ist der Übernehmer GPI zum Ersatz der daraus entstandenen Kosten verpflichtet.

12. GPI ist unverzüglich zu informieren, falls das Tier entlaufen sollte. Ferner ist auch der Tod des Tieres an GPI zu melden.

13. GPI weist darauf hin, dass der Übernehmer des Tieres verpflichtet ist, das Tier unverzüglich bei der Gemeinde zu melden (Steuer- und Ordnungsamt). Da mit der Übergabe auch die Haftung für das Tier übergeht, ist der sofortige Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung empfohlen.

14. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, bleibt das Vertragsverhältnis im Übrigen davon unberührt. Die Beteiligten sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine rechtlich zulässige Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

---

Ort, Datum

---

Greyhound Protection International zum Schutz der Greyhounds & Galgo Espanol e.V.

---

Übernehmer